



## Satzung Landesverband Schulpsychologie NRW e.V.

Stand Satzung: 17.06.2016

# Landesverband Schulpsychologie NRW e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Landesverband Schulpsychologie NRW e.V.“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 41569 Rommerskirchen, Paul-Klee-Str. 15
- (3) Der Verband ist seit dem 16.08.1994 unter der Vereinsregisternummer 930 beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband fördert Beiträge der Schulpsychologie zur Humanisierung der Schule sowie zur Entwicklung der Einzelpersönlichkeit und der schulischen Organisation.
- (2) Der Verband vertritt die beruflichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder. Er fördert die Zusammenarbeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aus verschiedenen Einrichtungen und unterschiedlicher Trägerschaft.
- (3) Der Verband nimmt aus fachlicher Sicht gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber Trägern und Angehörigen von Bildungseinrichtungen Stellung zu Fragen der Bildung, Erziehung und Gesundheit.
- (4) Der Verband hält Kontakt mit Lehrer- und Elternverbänden sowie Institutionen und Gruppierungen, die für Schulpsychologie von Bedeutung sind.
- (5) Der Verband unterstützt und fördert den beruflichen Austausch und Fortbildungen seiner Mitglieder.



### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband ist auf Landesebene organisiert.
- (2) Mitglieder können sich zu Regionalgruppen zusammenschließen.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die an einer Universität die Diplom-Hauptprüfung für das Fach Psychologie oder einen entsprechenden Masterabschluss bestanden hat und als Schulpsychologe/in im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in NRW steht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist von diesem schriftlich zu bestätigen. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands können in besonderen Fällen auch Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die nicht die in § 5, Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Der Verband kann natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen, die in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme haben.
- (5) Jedes Mitglied hat die Verbandssatzung und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.



## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) die Austrittserklärung an den Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Kündigungsfrist.
- b) den Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- c) den Ausschluss durch den Vorstand.

(2) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden

- a) bei schweren Verstößen gegen die Verbandsinteressen trotz schriftlicher Ermahnung durch den Vorstand,
- b) bei wesentlich falschen Angaben anlässlich des Aufnahmeverfahrens
- c) bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge sechs Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung per Einschreiben. Ist eine schriftliche Mahnung wegen einer Anschriftenänderung nicht möglich, so gilt sie als erfolgt.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch einlegen. Der Ausschluss ruht dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die endgültig über den Ausschluss beschließt.

## § 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Landesmitgliederversammlung festgesetzten Beitrags verpflichtet. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Das Nähere regelt eine von der Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigte Beitragsordnung.



## § 8 Verbandsorgane

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Landesmitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) und der Fachvorstand

## § 9 Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Landes-Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes und in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Leitung hat der Vorstand.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung; die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beigefügt. Ergänzungswünsche sind schriftlich, spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Dabei werden Tagesordnungspunkte, die eine Beschlussfassung erfordern, nicht mehr zugelassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung gefasst werden. Für Satzungsänderungen ist die Stimmenmehrheit von 60 % der erschienenen Mitglieder Voraussetzung.



(9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Neuwahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
- d) die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- i) die Beschlussfassung über den jährlichen Verbandshaushalt
- j) die Auflösung des Vereins.

(10) Über die Mitgliederversammlung sind Mitschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandmitgliedern(Kernvorstand).
- (2) Der Kernvorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.  
Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Kernvorstand wird durch einen Fachvorstand, bestehend aus bis zu 5 weiteren Mitgliedern, unterstützt.
- (4) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (5) Vor jeder Beschlussfassung zu wichtigen Sachfragen hat der Vorstand diejenigen Mitglieder des Fachvorstandes beratend hinzuzuziehen, deren Aufgabenbereiche besonders berührt werden.



- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Landesmitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Verbandsmitglieder die ausgeschiedene Anzahl der Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des Vorstandes ergänzen. Die Zuwahl muss durch die nächste Landesmitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen dieser Satzung und der von der Landesmitgliederversammlung ausgesprochenen Beauftragung.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Die Vorstandssitzungen sind verbandsöffentlich.

### § 11 Der Fachvorstand

- (1) dem Fachvorstand gehören bis zu 5 weitere Mitglieder an, die nicht nach §26 BGB vertretungsberechtigt sind.
- (2) Der Fachvorstand unterstützt den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Fachvorstand wird durch den Kernvorstand berufen.
- (5) Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

### § 12 Abwahl

- (1) Alle Funktionsträger sind abwählbar.
- (2) Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem Verbandsmitglied unter schriftlicher Angabe von Gründen an den Vorstand gestellt werden.



### § 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschließt die auflösende Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.